

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 18. April 2007

Seite 225

Nr. 30

---

## Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen Vom 18. April 2007

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung erlassen:

### Artikel I

Die Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 25. Mai 2004 (Verkündungsblatt S. 153) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht ist wie folgt zu ergänzen:

„§ 3a Hochschulrat“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Universität wird von einem Rektorat geleitet.

(2) Das Rektorat besteht neben der Rektorin oder dem Rektor als der oder dem Vorsitzenden und der Kanzlerin oder dem Kanzler aus bis zu drei hauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren. Eine nichthauptberufliche Prorektorin oder ein nichthauptberuflicher Prorektor im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 HG kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

(3) Die Wahlen der Mitglieder des Rektorats bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Senat. Wird eine Wahl innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der ersten Befassung des Senats vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von 2/3 seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen.

(4) Die erste Amtszeit der Mitglieder des Rektorats unter der Geltung dieser Grundordnung beträgt sechs Jahre, die weiteren Amtszeiten betragen vier Jahre. Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

(5) Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis, soweit es Mitglieder und Angehörige der Universität Duisburg-Essen betrifft, nur den Mitgliedern des Rektorats und für ihre Bereiche den Dekaninnen und Dekanen und den Leiterinnen und Leitern der Zentralen Einrichtungen übertragen.

(6) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors kann das Rektorat eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.“

3. Im Anschluss an § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

### „§ 3a Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder sind Externe.

(2) Die jeweiligen bisherigen Vorsitzenden oder ihre Stellvertretung leiten die konstituierende Sitzung bis zur Neuwahl einer oder eines neuen Vorsitzenden aus dem Kreis der externen Mitglieder sowie ihre oder seine Stellvertretung. Hierzu ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine solche Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann noch keine Mehrheit nach Satz 2, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

\*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 23.3.2007.

Duisburg/Essen, den 18. April 2007

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

